



Realschule der Stadt Lennestadt

Information zum Umgang mit Coronafällen oder Corona-Verdachtsfällen

14.02.22

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

in der aktuellen Zeit kommen gehäuft positive Selbsttest, Schnelltest, Infektionen von Haushaltsangehörigen oder den Schülerinnen und Schülern selbst vor.

Um uns alle bestmöglich zu schützen, wenden uns heute an Sie/euch, um einige grundlegende Zusammenhänge bezüglich Corona-Verdachtsfällen und Quarantänemaßnahmen zu erläutern und um mit einer kleinen Übersicht zu unterstützen. Die Gesundheitsämter sind nur schwer erreichbar, deshalb möchten wir hilfreich zur Seite stehen, um insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen zu schützen.

Die Selbsttests in der Schule finden noch immer **für alle verbindlich** (Lehrer*innen, Schüler*innen, sonstiges Personal- jeweils unabhängig vom Impf- und/oder Genesenensatus) **dreimal pro Woche** statt (vorrangig Mo/Mi/Fr). Hier die Ausnahme: Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt (Bürgertest), zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

Ist eine Person an einen Testtag abwesend, kommt sie am Folgetag zum Selbsttest in die Schulverwaltung, bevor sie den Unterricht besucht. **Eine Teilnahme am Unterricht ohne Testung ist nicht möglich.**

Nun kann es sein, dass der **Schnelltest in der Schule positiv** ausfällt.

Dann gilt nach **Maßgabe des Ministeriums für Schule und Bildung** (MSB) weiterhin (auch entgegen der Aussage mancher Hausarztpraxen): Die Schülerin/Der Schüler muss **unverzüglich einen PCR-Test** machen. Ist dieser **negativ**, darf der/die Schüler*in die Schule **nach Vorlage des Testergebnisses** in der Verwaltung wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.

Ist der PCR Test **positiv**, begibt sich das Kind sowie die Haushaltsangehörigen (im Regelfall) in Quarantäne. Die normale Quarantänedauer beträgt 10 volle Tage. Symptomfrei kann sich ein Kind nach 7 Tagen freitesten, mit Symptomen frühestens 48h nach völliger Symptomfreiheit. Nach 10 Tagen endet die Quarantäne ohne Freitestung, wenn das Kind symptomfrei ist.

Wird **kein PCR-Test** nach positiven Selbsttest durchgeführt, müssen die kompletten 10 Tage Quarantäne durchgeführt werden.

Die Fristen beginnen jeweils am Tage der positiven Testung. Zur Freitestung reicht ein Schnelltest eines offiziellen Testzentrums. Auch nach einer Freitestung ist die **Vorlage des Testergebnisses** in der Verwaltung notwendig, um wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wer als Kontaktperson mit einer infizierten Person im gleichen Haushalt lebt, muss ebenfalls **automatisch in Quarantäne**. Diese dauert wie die Isolierung ebenfalls **grundsätzlich 10 Tage** – gerechnet ab Symptombeginn oder positiver Testung der infizierten Person. Auch hier kann bei Symptomfreiheit eine **Verkürzung auf 7 Tage** durch einen negativen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann die **Quarantänezeit mit einem negativen Test sogar auf 5 Tage** verkürzt werden. Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.

Für diese Vorgaben gelten zugleich **Ausnahmeregelungen**.

Demnach müssen folgende Fallgruppen **als Kontaktpersonen** grundsätzlich **nicht mehr in Quarantäne**. **Für diese Ausnahmen müssen der Verwaltung der Schule die notwendigen Nachweise vor dem Wiederbesuch des Präsenzunterrichts zur Prüfung vorgelegt werden (oder dies vom Gesundheitsamt verfügt werden)!**

AUSNAHMEN (NUR GÜLTIG FÜR KONTAKTPERSONEN!):

1. Personen mit einer Auffrischungsimpfung: Hier sind bei jeglicher Kombination der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe insgesamt immer **drei Impfungen erforderlich**. Dies gilt nach einer ebenfalls gestern erfolgten Änderung durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) inzwischen auch für eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson (zuvor waren hier bei einer Erstimpfung mit Johnson & Johnson insgesamt nur zwei Impfungen für eine Boosterung nötig).

2. Geimpfte Genesene: Dies gilt für vollständig Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben. Unabhängig von der Reihenfolge reicht also eine Genesung und mindestens eine Impfung. Als Nachweis der Genesung dient ein positiver PCR-Testnachweis oder ein Genesenennachweis.

3. Personen mit einer zweimaligen Impfung: Dies gilt **ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung** bis zum **90. Tag nach** der Impfung.

4. Genesene: Dies gilt **ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag** ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Wir hoffen, Ihnen mit der Zusammenstellung eine Hilfe geboten zu haben.

Bitte bleiben Sie/bleibt gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Julia Beitzel
Schulleiterin

Dr. Jörg Breuer
Stellv. Schulleiter